

**Unternehmererklärung  
gemäß § 96 Absatz 1 Nummer 1 bis 8  
Gebäudeenergiegesetz – GEG**

Unternehmen: \_\_\_\_\_ Maßnahme: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Gebäude: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Die geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile nach Nummer

- 1. Änderung von Außenbauteilen im Sinne von § 48 GEG <sup>1)</sup>
  - 2. Dämmung oberster Geschossdecken im Sinne von § 47 Absatz 1 GEG
  - 3. Einbau von Zentralheizungen nach den §§ 61 bis 63 GEG Anlagen-aufwandszahl:  
\_\_\_\_\_ (einschl. Heizung , Warmwasser , Lüftung )
  - 4. Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelungseinrichtungen nach den §§ 61 bis 63 GEG
  - 5. Einbau von Umwälzpumpen in Zentralheizungen und Zirkulationspumpen in Warmwasseranlagen nach § 64 GEG
  - 6. erstmaliger Einbau, Ersatz oder Wärmedämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen nach den §§ 69 und 71 oder von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen in Klimaanlageanlagen oder sonstigen Anlagen der Raumluftechnik nach § 70 GEG
  - 7. Einbau von Klima- und raumluftechnischen Anlagen oder Zentralgeräten und Luftkanalsystemen solcher Anlagen nach den §§ 65 bis 68 GEG (elektr. Leistung \_\_\_\_\_, Wärmerückgewinnungsgrad \_\_\_\_\_) oder
  - 8. Ausrüstung von Anlagen nach Nummer 7 mit Einrichtung zur Feuchterege lung nach § 66 GEG
- entsprechen den Anforderungen der Vorschriften.

Bestätigt durch das ausführende Unternehmen

Unterschrift:.....

Datum:.....

1) Begründungen nach § 3 Absatz 2 GEG-UVO sind dieser Erklärung gesondert beizufügen.

Zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der Pflichten aus den vor genannten Vorschriften ist die Unternehmererklärung von dem Eigentümer mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Der Eigentümer hat die Unternehmererklärung der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.